



Piksin & Partners

Legal Services

Tel.: +7 (495) 913-68-28
Fax: +7 (495) 913-68-48

E-mail: moskau@piksin-partners.ru
Web: www.piksin-partners.ru

115114 Moskau, Derbenevskaya nab. 11, Geb. «B», Büro B1401

Informationsblatt

Nr. 10/2014

Nachrichten des Monats:

1.	Staatliche Verwaltung.....	01
2.	Zivilrecht	01
3.	Steuerrecht.....	01
4.	Strafrecht.....	01
5.	Internationales Recht.....	01
6.	Rechtsprechung und Prozessrecht	01

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

Nachrichten des Monats

1. STAATLICHE VERWALTUNG

- 1.1. Der Erlass Nr. 668 des Präsidenten der RF vom 14.10.2014 „Über die Verbesserung des Verfahrens der Bekanntmachung normativer Rechtsakte der föderalen Exekutivbehörden“ bestimmt, dass ab dem 01. Januar 2015 normative Rechtsakte der föderalen Exekutivbehörden innerhalb von 10 Tagen ab dem Datum ihrer staatlichen Registrierung auf dem offiziellen Internet-Portal für Rechtsinformationen (www.pravo.gov.ru) veröffentlicht werden. Als offizielle Bekanntmachung solcher Rechtsakte gilt die erstmalige Veröffentlichung der vollständigen Fassung in der Tageszeitung „Rossijskaya Gazeta“ bzw. im Bulletin der normativen Rechtsakte der föderalen Exekutivbehörden oder die erste Veröffentlichung auf dem Portal pravo.gov.ru. Ab dem 01. Januar 2016 werden auf dem Portal die normativen Rechtsakte der föderalen Exekutivbehörden hinterlegt, die nach Auffassung des Justizministeriums keiner staatlichen Registrierung bedürfen.
- 1.2. Am 14.10.2014 wurde das Föderale Gesetz Nr. 307-FZ vom 14.10.2014 „Über die Änderung des Ordnungswidrigkeitengesetzbuches der RF und einzelner Gesetze der RF sowie die Kraftloserklärung einzelner gesetzlicher Vorschriften der RF im Zusammenhang mit der Konkretisierung der Befugnisse der staatlichen und kommunalen Behörden hinsichtlich der Ausübung der staatlichen und kommunalen Kontrolle (Aufsicht)“ erlassen. Dieses Gesetz bringt die Gesetze der RF in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Föderalen Gesetzes „Über den Schutz der Rechte von juristischen Personen und Einzelunternehmern bei der Ausübung der staatlichen und kommunalen Kontrolle (Aufsicht)“. Geändert wurden insbesondere das Ordnungswidrigkeitengesetzbuch, das Luftgesetzbuch, das Gesetzbuch über die Handelsschifffahrt sowie die Gesetze der RF „Über die psychiatrische Hilfe und die Garantie der Rechte der Bürger bei ihrer Anwendung“, „Über die geschlossene territoriale Verwaltungseinheit“ und die Föderalen Gesetze der RF „Über die Bodenmelioration“, „Über besonders geschützte Naturgebiete“, „Über die Vernichtung von Chemiewaffen“, „Über die Polizei“, „Über die Lizenzierung einzelner Tätigkeitsarten“ und viele weitere Gesetze. Wesentlicher Inhalt der Änderungen ist die Konkretisierung der Kontroll- und Aufsichtsbefugnisse einer Reihe von staatlichen Behörden, u.a. der Exekutivbehörden der Regionen der RF, außerdem die Konkretisierung der Befugnisse in Ordnungswidrigkeitsverfahren und bei der Erstellung von Protokollen zu Ordnungswidrigkeiten. Außerdem gibt es nunmehr die Möglichkeit einer Videoaufnahme durch befugte Personen anstelle der Anwesenheit von Zeugen bei der Durchführung von Sicherungsmaßnahmen in Ordnungswidrigkeitsverfahren, insbesondere bei der Durchsuchung eines Transportmittels. Abgeschafft wurde dagegen die Sicherungsmaßnahme des Verbotes der weiteren Inbetriebnahme eines Transportmittels.

2. ZIVILRECHT

- 2.1. Am 12.09.2014 wurde die Weisung Nr. 3380-U der Bank Russlands „Über die Mindest-(Standard-)Anforderungen an die Bedingungen der freiwilligen Versicherung von Landverkehrsmitteln (mit Ausnahme des Eisenbahnverkehrs) und der freiwilligen

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter“ herausgegeben. Damit hat die Bank Russlands die Mindestanforderungen an eine freiwillige Versicherung von KFZ sowie an eine freiwillige Haftpflichtversicherung für deren Halter bestimmt. Unter anderem wurde festgelegt, in welcher die Unterlagen vorzulegen sind, die die Tatsache und die Umstände eines Unfalls bestätigen, der ohne Beteiligung der Verkehrspolizei abgewickelt wurde, welche Anforderungen für die Festlegung einer Höchsthaftsumme im Versicherungsvertrag gelten: allgemein darf die Höchsthaftsumme nicht unter 50.000 Rubel liegen; für Unfälle in Moskau oder dem Moskauer Gebiet bzw. in St. Petersburg oder dem Leningrader Gebiet darf die Höchsthaftsumme (unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen wie Foto- und Videoaufnahmen vom Transportmittel und den Beschädigungen am Unfallort) 400.000 Rubel nicht unterschreiten.

- 2.2. Das Föderale Gesetz Nr. 320-FZ vom 22.10.2014 „Über die Änderung des Städtebaugesetzbuches der RF“ konkretisiert die Vorschriften über die Bildung nationaler Vereinigungen von Selbstregulierungsorganisationen im Bausektor. Geplant ist die Bildung Nationaler Vereinigungen von Selbstregulierungsorganisationen mit Mitgliedern, die Erschließungsarbeiten ausführen, Mitgliedern, die Projektdokumentationen erstellen und Mitgliedern, die Bauarbeiten ausführen.

3. STEUERRECHT

- 3.1. Das Föderale Gesetz Nr. 284-FZ vom 04.10.2014 „Über die Änderung der Artikel 12 und 85 des Ersten Teils und die Änderung des Zweiten Teils des Steuergesetzbuches der RF sowie die Kraftloserklärung des Gesetzes der RF „Über die Vermögenssteuern natürlicher Personen““ fügt in das Steuergesetzbuch der RF ein neues Kapitel „Über die Vermögenssteuern natürlicher Personen“ ein. Dieses Kapitel sieht vor, dass die Steuern ausgehend vom Katasterwert des Vermögens berechnet werden (anders als der Inventarwert, der derzeit als Berechnungsgrundlage dient, ist der Katasterwert dem Marktwert des Vermögens angenähert). Die Steuer wird auf Wohnhäuser und Wohnraum, Garagen (Abstellplätze), einheitliche Immobilienkomplexe, unvollendete Bauobjekte und andere Gebäude, Bauwerke und Anlagen erhoben.
- 3.2. Gemäß dem Schreiben Nr. 08-04-06/3095 des Finanzministeriums der RF vom 16.09.2014 „Über die Anwendung der Verfügung Nr. 22 des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF vom 04.04.2014“ wird den Behörden des Fiskus in den Verwaltungssubjekten der RF die Aufgabe übertragen, die Interessen des Ministeriums unter Berücksichtigung folgender Punkte übertragen: In Punkt 2 der Verfügung Nr. 22 des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF vom 04.04.2014 wird angemerkt, dass das Gesetz die Geltendmachung von Zinsen auf einen gerichtlich zugesprochenen Geldbetrag gemäß Art. 395 Abs. 1 ZUG RF als Folge der Nichtbefolgung eines Gerichtsaktes zulässt. In diesem Zusammenhang weist das Finanzministerium darauf hin, dass die Anwendung von Artikel 395 Abs. 1 ZGB RF in dem von der Verfügung vorgegebenen Sinne zu Rechtsmissbräuchen seitens der Antragsteller und zur Benutzung dieses Rechtsinstituts als Mittel einer

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

zusätzlichen Bereicherung führen kann. Nach Auffassung des Ministeriums ist eine Verurteilung zu einer Zahlung wegen der Nichtbefolgung eines Gerichtsaktes nur unter der Bedingung zulässig, dass ein Verstoß gegen das Föderale Gesetz Nr. 68-FZ vom 30.04.2010 und der Vorschriften über die Amtshaftung des Staates für Schäden infolge rechtswidriger Handlungen (Unterlassungen) von staatlichen Behörden und Amtsträgern, wie u.a. in den Artikeln 1069 und 1070 ZGB RF verankert ist, vorliegt.

- 3.3. Am 18.09.2014 wurde das Schreiben Nr. 03-07-09/46708 des Finanzministeriums der RF „Über den Abzug der Mehrwertsteuer auf der Grundlage von Rechnungen, in denen der Warenwert und die Mehrwertsteuer, u.a. aufgrund von Arithmetikfehlern, falsch angegeben sind“. Nach Auffassung des Finanzministeriums der RF können Rechnungen mit fehlerhafter Angabe des Wertes von Waren (Arbeiten, Dienstleistungen) und der Mehrwertsteuer nicht als Grundlage für einen Mehrwertsteuerabzug gelten.
- 3.4. Gemäß der Anordnung Nr. 84n des Finanzministeriums der RF vom 28.08.2014 „Über die Bestätigung des Verfahrens der Bestimmung des Wertes der reinen Aktiva“ sind die neuen Regeln zur Bestimmung des Wertes der reinen Aktiva u.a. auch für Gesellschaften mit beschränkter Haftung anwendbar. Der Wert der reinen Aktiva bestimmt sich als Differenz der zur Berechnung herangezogenen Aktiva und Passiva einer Organisation. Buchhaltungsobjekte, die auf Außenbilanzkonten der Organisation geführt werden, werden nicht in die Berechnung einbezogen. Die zur Berechnung herangezogenen Aktiva enthalten alle Aktiva der Organisation außer den Forderungen der Gründer (Gesellschafter, Aktionäre, Eigentümer, Mitglieder) im Hinblick auf die Einlagen ins Grundkapital (Stammkapital, Anteilskapital etc.) bzw. die Bezahlung von Aktien. Die zur Berechnung herangezogenen Passiva enthalten alle Passiva der Organisation außer zukünftigen Einkünften, die von der Organisation im Zusammenhang mit dem Erhalt staatlicher Unterstützung oder mit dem kostenlosen Erwerb von Vermögen festgestellt werden. Die reinen Aktiva ergeben sich aus der Bilanz. Die Aktiva werden dabei mit ihrem Bilanzwert angeführt (Netto-Wert unter Abzug von Regulierungswerten). Das Verfahren ist von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, staatlichen und kommunalen Einheitsunternehmen, Produktionskooperativen, Bausparkooperativen und Wirtschaftspartnerschaften anzuwenden. Es erstreckt sich auch auf Organisatoren von Glücksspielen, nicht jedoch auf Kreditorganisationen und Aktieninvestitionsfonds.

4. STRAFRECHT

- 4.1. Das Föderale Gesetz 308-FZ vom 22.10.2014 „Über die Änderung des Strafprozessgesetzbuches der RF“ regelt, dass bei einzelnen Steuerstraftaten das Strafverfahren durch den Ermittler noch vor Erhalt einer Antwort der Steuerbehörde auf die Mitteilung der Fahndungsbehörde in Bezug auf die Steuerstraftat eröffnet werden kann, wenn ein Anlass und ausreichende Daten vorliegen, die auf einen Straftatbestand hinweisen.

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.



5. INTERNATIONALES RECHT

- 5.1. Gemäß dem „Vertrag über die Beendigung der Tätigkeit der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft“ (unterzeichnet in Minsk am 10.10.2014) endet die Tätigkeit der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft mit den Mitgliedsländern Russland, Weißrussland, Kasachstan, Kirgisien und Tadschikistan am 01. Januar 2015 im Zusammenhang mit der Gründung der Eurasischen Wirtschaftsunion.

6. RECHTSPRECHUNG UND PROZESSRECHT

- 6.1. Die Entscheidung Nr. 25-P des Verfassungsgerichts der RF vom 21.10.2014 „In Sachen der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften von Artikel 115 Abs. 3 und Abs. 9 des Strafprozessgesetzbuches der RF im Zusammenhang mit den Verfassungsbeschwerden der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ‚Avrora Flachbau‘ sowie der Bürger V.A. Shevtchenko und M.P. Eidlen“ bestimmt, dass die Dauer des Arrestes des Vermögens von Personen, die keine Verdächtigen, Beschuldigten oder Zivilbeklagten in einem Strafprozess sind, einer Beschränkung unterliegen muss.

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.
